

# Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung und Aufteilungsplan \*

Posteingang

## Antragsteller

Name				Vorname	
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort	Telefon-Nr.

Hiermit beantrage ich die Ausstellung die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung und eines Aufteilungsplanes nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Wohnungseigentumsgesetz mit dem Inhalt, dass die in den beiliegenden Bauzeichnungen

mit Nummer \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bezeichneten Wohnungen

mit Nummer \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (z. B. Keller, Garagen, Speicher, gewerbliche Raumeinheiten)

in dem bestehenden / zu errichtenden (nachfolgend näher bezeichneten) Gebäude in sich abgeschlossen sind.

Flur-Nr.				Gemarkung	
Straße		Haus-Nr.	PLZ	Ort	

Das Gebäude wurde mit Bescheid vom Landratsamt Landshut vom \_\_\_\_\_ Bpl.-Nr. \_\_\_\_\_ baurechtlich genehmigt.

## Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut, poststelle@landkreis-landshut.de, Tel. 0871 408-0. Die Daten werden im Rahmen des obengenannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.landkreis-landshut.de/Landratsamt/Datenschutz.aspx> abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\* siehe umseitige Hinweise zum Aufteilungsplan

## Hinweise zum Aufteilungsplan:

Dem Antrag ist eine Bauzeichnung (Ansichten, Grundrisse und Schnitte) im Maßstab 1:100 in dreifacher Ausfertigung und - bei geplantem Verkauf der Wohnung(en) bzw. des Teileigentums - eine Wohn- bzw. Nutzflächenberechnung beizufügen. Die Bauzeichnung muss alle Gebäudeteile erfassen (auch Grundrissplan eines nur beschränkt nutzbaren Spitzbodens).

Die Bauzeichnung muss bei bestehenden Gebäuden den tatsächlichen Baubestand zutreffend wiedergeben (Baubestandszeichnung) und bei zu errichtenden Gebäuden den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Werden bestehende Räume baulich geändert, so muss die Bauzeichnung den künftigen Zustand ausweisen. Die einzelnen Bauzeichnungen müssen in sich widerspruchsfrei übereinstimmen.

Alle zu demselben Wohnungs- oder Teileigentum gehörenden Einzelräume sind im Grundriss mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen (Nummer mit Kreis versehen). Wegen fehlender Raumeigenschaft können z.B. Terrassen, Stellplätze im Freien und Carports nicht nummeriert werden. Die im Gemeinschaftseigentum stehenden Räume werden ebenfalls nicht beziffert.

Die Bauzeichnungen sollten möglichst aus einem Blatt aus dauerhaftem Papier hergestellt sein, das nach DIN 824 auf eine Größe von 210 x 297 mm gefaltet ist.

## Nicht vom Antragsteller auszufüllen

An das  
Sachgebiet 45 / 46

im Hause

mit der Bitte um technische Prüfung

Landshut, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1. Die Wohnungen bzw. nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume sind in sich abgeschlossen

ja                       nein

2. Begründung (soweit erforderlich)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Landshut, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_